

Presseinfo Oktober 2021 – 2

Verzinsung von Steuerforderungen ab dem Veranlagungszeitraum 2019 Steuererklärungen schnell einreichen

Für Steuerpflichtige, die zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2019 verpflichtet sind, hat am 01.10.2021 die Verzinsung etwaiger Steuernachforderungen, aber auch -erstattungen begonnen. „Hinsichtlich des Beginns der Verzinsung ändert auch der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 08.07.2021 nichts“, erläutert Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine in Berlin. Denn das Bundesverfassungsgericht beanstandete nur die Zinshöhe, nicht aber die Verzinsung generell. Steuerpflichtige, die erst sehr spät oder immer noch nicht die Steuererklärung 2019 abgegeben haben, sollten dies also berücksichtigen und schnellstmöglich die Steuererklärungen einreichen, wenn sie mit einer Nachzahlung an das Finanzamt rechnen. Aber auch bei zu erwartender Steuererstattung sollten die Steuererklärungen zügig eingereicht werden, wenn die Pflicht besteht. Anderenfalls droht für jeden verspäteten Monat mindestens 25 € Verspätungszuschlag. Berücksichtigt werden muss beim Verzinsungszeitraum nämlich auch, dass das Finanzamt eine gewisse Zeit benötigt, die Steuererklärung zu bearbeiten. „Zwar werden aktuell keine neuen Zinsen mehr festgesetzt und Zinsansprüche ab dem 01.01.2019 nicht mehr vollstreckt, aber das kann natürlich noch kommen“, warnt Nöll. Wenn der Gesetzgeber eine gesetzliche Regelung schafft, in der eine neue Zinshöhe festgesetzt wird, die größer als Null ist, sind diese Zinsen nachträglich zu bezahlen.

Quellen: Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 08.07.2021 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17; BMF-Schreiben vom 17.09.2021 IV A 3 – S 0338/19/10004 :005.